



Statuten

I. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen „Hobbygärtner-Verein Zumikon besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Zumikon.

Artikel 2

Zweck und Mittel Der Verein bezweckt, den Familiengartengedanken zu pflegen und die Schaffung von Familiengärten zu fördern. Um diesen Zweck zu erfüllen, wird der Verein von der Gemeinde Zumikon Kulturland pachten und dieses parzellenweise als Familiengärten an seine Mitglieder weiter verpachten.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Eintritt Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterschrift des Pachtvertrages. Mit der Unterzeichnung des Vertrages akzeptiert der Pächter Statuten und die Gartenordnung des Vereins. Er bestätigt den Empfang dieser Unterlagen.

Die provisorische Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages. Für das erste Pachtjahr gilt eine provisorische Mitgliedschaft, welche nach erfolgreichem Ablauf per 1. November des Folgejahres in die definitive Mitgliedschaft überführt wird. Den Entscheid über die definitive Aufnahme fällt der Vorstand.

Die Pächter müssen ihren Wohnsitz oder ihren Arbeitsplatz in Zumikon haben.

Freie Gärten dürfen, wenn nach erfolgloser Suche keine geeigneten, in Zumikon wohnhaften oder arbeitenden Pächter gefunden werden konnten, auch an Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Zumikon verpachtet werden

Artikel 4

Rechte und Pflichten Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder,
- die Bestrebung des Vereins zu unterstützen und sich an die Statuten und die geltende Gartenordnung zu halten.
- ihren Familiengarten zu bepflanzen und in Ordnung zu halten;
- einen festen Jahresbeitrag zu entrichten, der vom Vorstand beantragt und von der Versammlung der Mitglieder beschlossen wird.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder, allein das Vereinsvermögen.

Artikel 5

Erlöschen der
Mitgliedschaft

Die obligatorische Mitgliedschaft erlischt durch Aufgabe des Gartens unter Einhalten einer 3-monatigen Kündigungsfrist oder durch Ausschluss (s. Pachtvertrag). Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben die Möglichkeit, mit einem Rekurs an die Vereinsversammlung zu gelangen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder mit Vorstandsfunktion, welche den Pachtvertrag ordnungsgemäss gekündigt haben, *deren Nachfolge aber nicht geklärt werden konnte*, können während längstens vier Jahren ihre Vorstandstätigkeit weiterführen und weiterhin Vereinsmitglied bleiben. Auf die Einforderung eines Jahresbeitrages wird für diesen Zeitraum verzichtet.

III. Organe

Artikel 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Versammlung der Mitglieder
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Artikel 7

Vereinsversammlung
Mitglieder

Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Artikel 8

Vereinsversammlung
Geschäfte

Der Versammlung der Mitglieder obliegen folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung, Revisionsbericht und Décharge
5. Mutationen
6. Jahresbeiträge
7. Voranschlag
8. Wahlen
9. Anträge
10. Festsetzung und Änderungen der Statuten und der Gartenordnung mit Genehmigung durch den Gemeinderat
11. Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlung Fristen, Anträge a.o. Versammlung	<p>Artikel 9</p> <p>Die ordentliche Versammlung der Mitglieder findet einmal jährlich, jeweils im 1. Quartal des Jahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringliche Geschäfte es erfordern, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder deren Einberufung verlangen.</p> <p>Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 20 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.</p> <p>Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.</p>
Vereinsversammlung Beschlussfassung	<p>Artikel 10</p> <p>Statutengemäss einberufene Versammlungen der Mitglieder sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.</p>
Vereinsversammlung Stimmberechtigung	<p>Artikel 11</p> <p>Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied (pro Parzelle 1 Stimme).</p>
Vorstand Bestand, Amtsdauer	<p>Artikel 12</p> <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vizepräsident - Kassier - Aktuar - 1 – 3 Beisitzern, je nach Erfordernis <p>Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.</p>
Vorstand Aufgaben und Kompetenzen	<p>Artikel 13</p> <p>Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, inkl. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er beruft die Vereinsversammlung ein.</p> <p>Der Präsident führt im Vorstand den Vorsitz und leitet die Vereinsversammlung. Er führt die Vereinskorrespondenz und verfasst den Jahresbericht.</p> <p>Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit.</p> <p>Der Kassier führt die Buchhaltung des Vereins und erstellt jährlich Abrechnung und Budget.</p> <p>Der Aktuar verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlung.</p> <p>Die Beisitzer arbeiten mit bei den anfallenden Arbeiten des Vereins.</p>

Die Vorstandsmitglieder sind zu zweien kollektiv zeichnungsberechtigt

Artikel 14

Vorstand Pflichten Der Vorstand hat die Pflicht, nach den Kompetenzen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein nach aussen zu vertreten. Er hat die Jahresrechnung des Vereins jeweils vor dem 30. Juni dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 15

Vorstand Beschlussfassung Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 16

Revisoren Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.

IV. Pflichten des Vereins gegenüber der Gemeinde

Artikel 17

Pachtzins Der Verein hat der Gemeinde einen vom Gemeinderat festgesetzten jährlichen Pachtzins zu entrichten.

Artikel 18

Gebühren / Abgaben Der Verein hat der Gemeinde jährlich für die gepachteten Areale den verrechneten Wasserzins *und allfällige weitere Abgaben* zu bezahlen.

Artikel 19

Ausführungsarbeiten Werden vom Verein allgemeine Arbeiten – auf eigene Kosten – geplant, so ist vor deren Ausführung der Gemeinderat um Bewilligung zu ersuchen.

V. Verwaltungsgrundsätze

Artikel 20

Jahresrechnung Die Jahresrechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Artikel 21

Mitgliederbeitrag Der Mitgliederbeitrag ist so festzusetzen, dass der Ertrag zur Bestreitung der Ausgaben ausreicht.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 22

Auflösung Der Verein ist aufzulösen, wenn er seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann oder wenn das von ihm gepachtete Land vom Verpächter anderweitig beansprucht wird.

Artikel 23

Vereinsvermögen Ein allfälliges Vermögen bei Auflösung des Vereins fällt der politischen Gemeinde Zumikon zu.

Artikel 24

Gartenordnung Die Gartenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

Artikel 25

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten treten durch den heutigen Beschluss der Vereinsversammlung in Kraft.

Zumikon, 25.3.2022

Hobbygärtner-Verein Zumikon

Die Präsidentin (S. Begert)

Die Aktuarin (V. Schneider)